

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.50 vom 19. Mai 2014

BS Appellationsgericht, 2014-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2014.50

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.50 du 19 mai 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.50 del 19 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt kann innert 10 Tagen Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde erhoben werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Als solche amtiert ein Ausschuss des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG; SG 230.100]). Angefochten ist vorliegend eine Verfügung der Instruktionsrichterin der unteren Aufsichtsbehörde, womit das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung seiner Beschwerde gegen die Verarrestierung seines Lohns abgewiesen wurde. Als Entscheide im Sinne von Art. 18 Abs. 1 SchKG gelten nicht nur Endentscheide, welche das Verfahren abschliessen (Art. 90 des Bundesgesetz über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]). Weiterziehungsfähig sind auch selbständig eröffnete Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren (Art. 92 Abs. 1 BGG) oder wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG gegeben sind (Cometta/Möckli, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar. SchKG I, 2. Auflage, Basel 2010, Art. 18 N 6). Zwischenentscheide über den Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung (Art. 36 SchKG) sind demzufolge anfechtbar, sofern ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht (BGer 5D_54/2008 vom 23. Juni 2008 E. 1.2; LEVANTE, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], a.a.O., Art. 19 N 30; Cometta/Möckli, a.a.O., Art. 36 N 13). Dieser muss grundsätzlich rechtlicher Natur sein, was voraussetzt, dass er sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt. Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile nicht aus (BGE 138 III 190 E. 6 S. 191 f. und 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382). In der Beschwerde ist im Einzelnen darzulegen, inwiefern ein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil gegeben ist, ansonsten auf sie nicht eingetreten werden kann (BGer 5A_260/2014 vom 18. Juni 2014 E. 1 unter Hinweis auf BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329).

1.2 Die Beschwerde gegen einen Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde ist innert 10 Tagen nach Eröffnung bei der oberen Aufsichtsbehörde zu erheben (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Die vorliegend angefochtene Verfügung datiert vom 19. Mai 2014 und wurde am 20. Mai 2014 mittels Einschreibepost speditiert. Der Beschwerdeführer behauptet eine Zustellung der Verfügung am 7. Juni 2014 (vgl. Betreffvermerk in der Beschwerde "Einspruch gegen Verfügung vom 20. Mai 2014 zugestellt am 7. Juni 2014"). Der postalische Rückschein trägt indessen einen Stempel der Post in Rixheim (Frankreich), datierend vom 30. Mai 2014, so dass ausgehend von einer Entgegennahme der angefochtenen Verfügung spätestens an diesem Tag die Erhebung der Beschwerde am 13. Juni 2014 nach Ablauf der 10-tägigen Beschwerdefrist und damit verspätet erfolgt wäre. Es fällt indessen auf, dass auf der angefochtenen Verfügung eine Rechtsmittelbelehrung

fehlt. Damit stellt sich die Frage, ob sich der Beschwerdeführer bezüglich der Fristwahrung auf diesen Mangel berufen kann. Wie es sich damit verhält, kann indessen offen bleiben, da auf die Beschwerde, wie nachfolgend unter E. 1.3 dargestellt wird, aus anderem Grund nicht einzutreten ist.

1.3 Die Vorinstanz hat der Beschwerde gegen die Arresturkunde, mit welcher der Betrag des verarrestierten Lohnes festgesetzt wurde, die aufschiebende Wirkung versagt, weil die monatlich vereinnahmten Pfändungsquoten erst nach Ablauf des Pfändungsjahrs an die Gläubiger verteilt würden und der Beschwerdeführer bis dahin keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil erleide. Der Beschwerdeführer setzt sich mit dieser Begründung in keiner Weise auseinander. Seiner Beschwerde ist sinngemäss lediglich zu entnehmen, dass er die dem Arrest zugrundeliegende Forderung bestreitet ("Die Forderung wird als unbegründet zurückgewiesen.") bzw. dass bezüglich dieser Forderung in Frankreich noch ein Verfahren hängig ist ("Fehlt Rechtskraftbescheinigung von Gericht in F" und "Es existiert kein rechtskraftfähiges Urteil"). Wie es sich damit verhält, kann im vorliegenden Verfahren nicht geprüft werden. Diese Frage kann, wie das Betreibungsamt in seiner im Rahmen des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren erstatteten Vernehmlassung vom 22. Mai 2014 (bei den vorinstanzlichen Verfahrensakten) festhält, nicht vom Betreibungsamt bzw. den Aufsichtsbehörden über das Betreibungsamt beurteilt werden. Nur vollstreckungsrechtliche Fragen unterliegen der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Für materiellrechtliche Fragen ist das Gericht anzurufen (Cometta/Möckli, a.a.O., Art. 17 N 9 ff.). Soweit der Beschwerdeführer eine gerichtliche Überprüfung der materiellen Grundlage der Arrestforderung anstrebt, wird er daher Rechtsvorschlag gegen den im Rahmen der Arrestprosekution ergehenden Zahlungsbefehl erheben müssen. Es wird dann der Arrestgläubigerin obliegen, hierfür den Gerichtsweg zu beschreiten. Da der Beschwerdeführer in der hier zu beurteilenden Beschwerde nicht darlegt, inwiefern ihm aufgrund der Verweigerung der aufschiebenden Wirkung seiner Beschwerde gegen die Arresturkunde ein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil droht und ein solcher in Übereinstimmung mit der Begründung der angefochtenen Verfügung auch nicht ersichtlich ist, kann auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden (oben E. 1.1 am Ende).

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.